

LESEFASSUNG

**Gebührensatzung zur Satzung
für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen
(GS-EWS)
- vom 10.12.2024 -**

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154, 184) wird nach Beschlussfassung der Versammlung am 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr
- § 4a Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes

- § 5 Umlagen
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

LESEEFFASSUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt gem. §§ 1, 1 a der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlamms bzw. die Fäkalien, erhebt der ZVG Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren werden erhoben:

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale oder dezentrale Abwasserbehandlungsanlage (Zentralklärwerk, Klärteich und Gebietskläranlage) angeschlossen sind; sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, auf denen Grundstückskläranlagen betrieben werden; sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;
 3. als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt wird; sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühr und
 - b) Zusatzgebühr.
 4. als Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, die an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des ZVG angeschlossen sind. Diese gliedert sich in:
 - a) Grundgebühr und
 - b) Zusatzgebühr.
- 4.1 Als an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksflächen gelten:
- a) Alle bebauten und/oder befestigten Flächen, die direkt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässern, d. h. deren abfließendes Niederschlagswasser über Dachrinnen, Hofabläufe, Terrassen, offene oder abgedeckte Rinnen etc. der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

- b) Alle bebauten und/oder befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufvorrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, indem es über Nachbargrundstücke, öffentliche Straßen, private Flächen etc. abläuft oder geleitet wird.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren A, B und C werden nach Berechnungseinheiten (BE) oder nach dem Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.

- 1.1. Eine BE ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Die Ermittlung erfolgt:

- a) für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach Anzahl der BE,
- b) für Grundstücke, die ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden, nach dem Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,
- c) für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann (z. B. Wohn- und Geschäftshaus), gilt zusätzlich jede gewerbliche Einrichtung (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen) als eine BE.

- 1.2. Die Gebühr je Berechnungseinheit beträgt je BE und Monat:

bei Benutzungsgebühr A 10,00 EUR

bei Benutzungsgebühr B

- einjähriger Entleerungsintervall 5,11 EUR
- mehrjähriger Entleerungsintervall 2,84 EUR

bei Benutzungsgebühr C 5,11EUR

Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchflusses Q^3 in m^3/h bis	Euro
2,5	10,00
4,0	50,02
6,3	130,06
10	210,10
16	300,15
40	770,36
63	1.150,55
100	2.851,34

- (2) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Größe der vorhandenen angeschlossenen bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche festgelegt und beträgt im Monat:

Fläche	Euro
bis 500 m ²	3,91
bei 501 bis 1.000 m ²	19,18
bei 1.001 bis 2.500 m ²	50,84
bei 2.501 bis 5.000 m ²	82,13
ab 5.001 m ²	117,32

- (3) Für zusätzliche Messeinrichtungen gem. § 4 a Abs. 2 Buchstabe d sowie Abs. 3 wird eine Gebühr von

bis Q ³ 4,0	12,60 €/a
Q ³ 6,3	14,40 €/a
Q ³ 10,0	16,80 €/a

erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr A, B und C wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gemäß der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr D ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Kanalisationsanlagen gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

1. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei der Benutzungsgebühr

A	3,28 EUR,
B mit einjährigem Entleerungsintervall	1,44 EUR,
mit mehrjährigem Entleerungsintervall	1,25 EUR,
C	11,33 EUR.

Die Zusatzgebühr beträgt je m² angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei der Benutzungsgebühr

D	0,40 EUR.
---	-----------

- (2) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Nutzer einer privaten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die abgeführte Wassermenge über eine den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist § 16 der gültigen Wassersatzung anzuwenden.

- (3) Die maßgebliche Grundstücksfläche wird anhand der durch den Grundstückseigentümer im Erklärungsbogen, der durch den ZVG ausgereicht wird, vorgelegten Selbstangaben über die bebaute und/oder befestigte Fläche des Grundstückes ermittelt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Erklärungsbogen spätestens innerhalb eines Monats wahrheitsgetreu ausgefüllt an den ZVG zurückzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten oder sind die Angaben unvollständig, ist der ZVG berechtigt den Versiegelungsgrad festzusetzen.

§ 4 a Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes

- (1) Der Zweckverband kann die Zusatzgebühren auf Antrag mindern, wobei der Nachweis dem Gebührenpflichtigen obliegt. Der Antrag auf Herabsetzung der Abwassermenge bzw. der gebührenerheblichen Grundstücksfläche ist unverzüglich nach Kenntnis des gebührenmindernden Tatbestandes beim ZVG zu stellen.
- (2) Die Zusatzgebühren A, B werden gemindert, für Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage bzw. der Grundstückskläranlage zugeführt wurden insbesondere:
 - a) Bei Grundstücken mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung, kann für das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser

je angefangener 100 m² Gartenfläche eine Absetzung von 8 m³

gewährt werden. Der Antrag ist in jedem Jahr vor Ablauf des Erhebungszeitraumes unter Angabe der Anzahl der Wohneinheiten, einschließlich Ferienwohnungen, der im Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie der Gartenfläche des zu entsorgenden Grundstückes einzureichen. Dem Erstantrag sind die in der Entwässerungssatzung § 12 Abs. 1 Ziffer a und b geforderten Unterlagen mit eingezeichneter Gartenfläche beizulegen. Bei Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser aus künstlichen und natürlichen Gewässern sowie bei Nutzung von Regenwasserspeichieranlagen ab 1 m³ Nutzvolumen zur Gartenbewässerung findet diese Regelung keine Anwendung, sondern Buchstabe b dieses Absatzes.
 - b) Vom Abzug gem. Abs. (2) a) sind ausgeschlossen bei Haushalten mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung der durchschnittliche Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch des Vorjahres im Verbandsgebiet je gemeldeter Person.
 - c) Für gewerbliche und industrielle Einrichtungen wird die Menge reduziert, wenn dem Antrag auf Reduzierung ein nachvollziehbares Gutachten beigefügt wird, dessen Prüfung sich der ZVG vorbehält.
 - d) Für alle anderen Fälle sind abzusetzende Wassermengen zur Minderung der Zusatzgebühren A und B auf Antrag, durch eine vom ZVG installierte, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Der Einbau und der Ausbau der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.
- (3) Abzusetzende Wassermengen zur Minderung der Zusatzgebühr C für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind auf Antrag, durch eine vom ZVG installierte, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Der Einbau und der Ausbau der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.
- (4) Die Zusatzgebühr D wird gemindert für Niederschlagswasser, welches auf befestigten Grundstücksflächen mit nachfolgenden Verminderungstatbeständen anfällt.

Dabei vermindert sich die maßgebliche Fläche wie folgt:

- Dachflächen (überdeckte Bodenfläche) mit Regenwasserspeichereffekt um 50%,
- Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand o.ä. verlegt um 30%,
- Flächen mit wassergebundenen Decken um 30%.

Wird eine Rückhalteanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entsprechend den Anforderungen des ZVG betrieben, vermindert sich die maßgebliche Fläche um 20%.

Treffen für ein Grundstück mehrere der unter diesem Absatz genannten Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung der Niederschlagswassergebühr auf höchstens 50% einer ungeminderten Gebühr zulässig.

- (5) Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens einem m² erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlagen.

§ 5 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen des ZVG im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der ZVG aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast. Die nachfolgenden Paragraphen gelten entsprechend.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) War eine Entleerung von Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (insbesondere § 22 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) nicht möglich und kam es deshalb zu einer Leerfahrt (vergebliche Anfahrt), so ist hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 95,80 EUR je Leerfahrt zu entrichten.
- (2) Werden zusätzlich zur einmal jährlich notwendigen Abfuhr von Grundstückskläranlagen weitere Abfuhrungen notwendig, so ist für jede dieser Abfuhrungen zusätzlich zur aus § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 errechneten Gebühr eine Zweitabfuhrgebühr in Höhe von 95,80 EUR je Abfuhr zu entrichten
- (3) Für Abfuhrungen, die nicht dem Regelfall des § 15 Abs. 10 EWS entsprechen, wird ab einer Schlauchlänge von 31 m eine Aufwandspauschale von 16,42 EUR erhoben.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A, B und D zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühesten jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist:

- a) die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühren A, B, C und D entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Benutzung,
- b) die Grundgebührenpflicht erlischt nach schriftlicher Abmeldung des Grundstücksanschlusses. Erfolgt der Zugang beim ZVG bis einschließlich 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Zugang nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 19 der EWS gilt entsprechend.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf den Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die verbrauchte Wassermenge wird im Regelfall einmal zum Ende des Kalenderjahres für den davorliegenden Verbrauchszeitraum festgestellt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZVG den Erhebungszeitraum bezüglich der verbrauchten Wassermengen verkürzen oder verlängern.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen haben sowohl der alte als auch der neue Gebührenpflichtige dieses unverzüglich schriftlich beim ZVG anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an, ist der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig.

Fällt die Rechtsänderung in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Rechtswechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 entstandene Gebührenschuld der Benutzungsgebühren A, B, C und D sind Abschlagszahlungen am 15.02.; 15.03.; 15.04.; 15.05.; 15.06.; 15.07.; 15.08.; 15.09.; 15.10.; 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid, auf Basis der zurzeit gültigen Benutzungsgebühren und der im Vorjahr zugeführten Wassermenge und/oder der maßgeblichen Grundstücksfläche festgesetzt. Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültigen Abrechnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, nach vorheriger Ablesung der Messeinrichtung.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht der Benutzungsgebühren A und B erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages zum Ende des Kalenderjahres.

- (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 erfolgt die Gebührenabrechnung zum Ende des Erhebungszeitraumes, nach dem tatsächlich festgestellten Wasserverbrauch.
- (4) Die Benutzungsgebühr D wird entsprechend des Absatzes 1 Satz 1 veranlagt und fällig. Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden von dem Tag an, an dem der ZVG Kenntnis von der Veränderung hat berücksichtigt.
- (5) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVG, sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVG schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche zur Berechnung der Benutzungsgebühr D hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, nachdem die Veränderung eingetreten ist schriftlich mitzuteilen. Der ZVG ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung über die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche, die Grundstücksfläche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.
- (4) Beauftragte des ZVG dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der ZVG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit der ZVG die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVG sich eines Dritten bedient, ist der ZVG berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der ZVG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) nach § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht über den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht nachkommt,
 - b) nach § 11 der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28.12.2000, nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 10.12.2024

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.